

Beschlussempfehlung

des Innen- und Kommunalausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/7780 -**

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungs- dienstgesetzes

Berichterstatlerin: Abgeordnete Vogtschmidt

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 108. Sitzung vom 27. April 2023 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 28. April 2023, in seiner 50. Sitzung am 15. September 2023 und in seiner 51. Sitzung am 26. Oktober 2023 beraten.

Zu dem Gesetzentwurf wurden zwei schriftliche Anhörungsverfahren durchgeführt.

Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 1 wird vorangestellt:

"1. In § 5 Abs. 1a werden nach dem Wort ‚Rettungsdienst‘ die Worte ‚durch Notärzte und Telenotärzte‘ eingefügt."

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Telenotärzte sind besonders qualifizierte Notärzte, die ergänzend zur bedarfsgerechten und flächendeckenden notärztlichen Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst am Notfallort die rettungsdienstliche Versorgung anhand von übermittelten Bild- und Tondaten telemedizinisch begleiten."

- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat die übermittelten Bild- und Tondaten zur Qualitätssicherung, wissenschaftlichen Begleitung und Wahrung von Betroffenenrechten aufzuzeichnen und die Einsätze der Telenotärzte regelmäßig auszuwerten. Die aufgezeichneten Bild- und Tondaten sind nach sechs Monaten sowie im Falle eines nachträglich erhobenen Widerspruchs von Betroffenen gegen die Datenverwendung zu löschen, soweit nicht tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie noch als Beweismittel benötigt werden. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr in anonymisierter Form die Ergebnisse der Auswertung und bei Erfordernis die Einsatzdokumentationen für Zwecke der landesweiten Auswertung der Telenotarzteinsätze zur Verfügung gestellt werden. Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Landesrettungsdienstplan nähere Bestimmungen zur Übermittlung und Aufzeichnung der Bild- und Tondaten und zur Durchführung der Qualitätssicherung zu treffen. Eine Verwertung der nach Satz 1 aufgezeichneten Daten zur wissenschaftlichen Begleitung ist bis zum 30. Juni 2027 zulässig."

3. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

4. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

- "5. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

'5. der Indikationskatalog für die Notarzt- und Telenotarztalarmierung sowie die Festlegung der zur Hinzuziehung des Telenotarztes Befugten,'"

5. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

- a) Folgender neue Buchstabe a wird vorangestellt:

- "a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

'(2 a) Die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes stellen spätestens bis zum 28. Juni 2027 sicher, dass an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe von den Zentralen Leitstellen unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs beantwortet werden. Die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes bieten als Kommunikationsmittel synchronisierte Sprache und Text einschließlich Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) an. Bieten sie darüber hinaus Video als Kommunikationsmittel an, muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.'"

- b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.
- c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt geändert:

aa) Der Änderungsbefehl erhält folgende Fassung:

"c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:"

bb) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes sind befugt, in der Leitstelle eine Schnittstelle für eine auf einer digitalen Anwendung beruhenden Ersthelferalarmierung für mobile Endgeräte zu erproben. Die digitale Anwendung für mobile Endgeräte kann durch externe Dienstleister unter Wahrung der geltenden Datenschutzbestimmungen angeboten werden."

6. Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:

"7. Dem § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Zu den von den Kostenträgern zu tragenden Kosten des Rettungsdienstes gehören auch die Kosten der Ausbildung der Notfallsanitäter und Rettungssanitäter zur Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen (C1)."

7. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 8 bis 10.

8. Folgende neue Nummer 11 wird eingefügt:

"11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 ist bis einschließlich 31. Dezember 2028 anstelle eines Notfallsanitäters im Sinne des § 1 NotSanG der Einsatz von Personen mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Rettungsassistent" nach den §§ 30 oder 32 Abs. 1 NotSanG für die Tätigkeiten als Disponenten in den Zentralen Leitstellen und als Fahrer von Notarzteinsatzfahrzeugen zulässig."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

9. Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 12 und 13.

II. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft."

Bilay
Vorsitzender